

Zusammenfassende Erklärung

Nach § 6a BauGB ist der wirksamen Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Ziele und Kurzdarstellung der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich für den Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne einer vorbereitenden Bauleitplanung zur Realisierung von Windenergieanlagen geschaffen werden. Dies betrifft die Errichtung und den Betrieb von bis zu 24 Windenergieanlagen.

Die Umsetzung der von Bund und Ländern angestrebten Energiewende im Interesse des Klima- und Umweltschutzes setzt einen deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion voraus. So wird auf Bundesebene angestrebt, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 % zu steigern (vgl. § 1 EEG 2023) und nach Vollendung des Kohleausstiegs bis zum Jahr 2045 eine treibhausgasneutrale Stromversorgung zu erreichen. Die Nutzung von Windkraft spielt bei der Erreichung der Ziele eine wichtige Rolle. Mit dem sog. „Wind-an-Land-Gesetz“ will die Bundesregierung den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele fest. Gleichzeitig sollen die Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden.

Das WindBG sieht für das Land Brandenburg vor, bis Ende 2027 1,8 % der Landesfläche und bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für Windenergie an Land auszuweisen. Die Erreichung des Flächenbeitragswertes mittels regionaler oder kommunaler Teilflächenziele obliegt dem Land selbst. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz – BbgFzG) vom 02.03.2023 (GVBl. I/23 Nr. 3) hat das Land Brandenburg geregelt, dass in jeder der in § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung bestimmten Regionen bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 % der Regionsfläche und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen sind (regionale Teilflächenziele). Auch für die Region Havelland-Fläming sind demnach entsprechende Teilflächenziele gemäß Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG) zu erreichen.

Im § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) heißt es unter anderem „[...] [Die Bauleitpläne] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern [...]“. Diesem Planungsleitsatz soll mit diesem Bauleitplanverfahren vorrangig entsprochen werden.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt, dabei vor allem die Belange des Umweltschutzes in Form der Vorbereitung einer Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB durch die vorbereitende Bauleitplanung auf einer für Windenergie-Erzeugung geeigneten Fläche. Dadurch kann zugleich dem Belang der Versorgung, insbesondere mit

Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe e BauGB Rechnung getragen werden.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Baruth/Mark (Landkreis Havelland-Fläming) wurde 2001 aufgestellt und hinsichtlich der nationalen und landesweiten Ziele zum Ausbau erneuerbarer Energien und zur Nutzung klimagerechter Energiequellen 2017 als FNP „Energie“ geändert und neu bekanntgemacht.

Seit 2017 haben sich eine Reihe von Rahmenbedingungen geändert. Im Sinne des § 2 EEG liegen erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Erneuerbare Energien sind daher als vorrangiger Belang in den Abwägungen der Schutzgüter zu behandeln, bis eine nahezu treibhausgasneutrale Stromerzeugung im Bundesgebiet erreicht ist. Zudem wurde der § 249 BauGB (Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land) neu gefasst und schafft neue Möglichkeiten für die Realisierung von Windenergie außerhalb von hierfür ausgewiesenen Gebieten.

Die Stadt Baruth/Mark verfolgt das Ziel, eine autarke Energieversorgung für das Gemeindegebiet aus erneuerbaren Energien zu ermöglichen und damit die Versorgungssicherheit der Bewohner:innen und der lokalen Industrie langfristig zu gewährleisten. Gleichzeitig soll hiermit zu der Erreichung der Flächenziele des Landes und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beigetragen werden.

Zusätzlich wird eine Energiewandlungsanlage zur Sektorenkopplung von Photovoltaik- und Windenergieanlagen, grüner Chemie sowie Wärmeerzeugung entwickelt, wodurch sich ein überragendes öffentliches Interesse (s. § 2 EEG) an nachhaltiger Energieversorgung und regionaler Entwicklung begründet. Durch das Gesamtprojekt – in dem der „Windpark Mückendorf“ den unverzichtbaren Ausgangspunkt darstellt – kann der Ausstoß von 150.000 Tonnen CO₂ pro Jahr vermieden werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung zur Entwicklung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ wird die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung eines Windparks geschaffen, um den genannten politischen Zielen im Hinblick auf eine CO₂-ärmere Energieversorgung nachzukommen und damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie der öffentlichen Sicherheit zu leisten. Bei den übrigen Darstellungen im Änderungsbereich, Stand Beschlussfassung vom 26.06.2025, handelt es sich um bereits bestehende Hauptversorgungsleitungen sowie nachrichtliche Übernahmen (hier: Bodendenkmale, Umgrenzung des Landschaftsschutzgebiets, Flächen für die Wasserwirtschaft) und Planzeichen ohne Darstellungscharakter (hier: gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG).

Der Änderungsbereich wurde in diesem Kontext als geeigneter Standort für die angedachte Nutzung identifiziert. Die Fläche ist ausreichend dimensioniert und liegt in verkehrsgünstiger Lage. Die Flächen des Änderungsbereichs sind unbebaut und dienen vorwiegend der Forst- und der Landwirtschaft. Das Gebiet wird über vorhandene Wirtschaftswege erschlossen. Im Sinne einer flächenschonenden Entwicklung orientiert sich die Anlagenplanung so weit wie möglich an den bestehenden Wegen. Planungsalternativen sind insbesondere hinsichtlich der Lage des Windparks nicht vorhanden. Die technisch zwingend erforderliche Nähe des Windparks zur Stadt Baruth und zum Gewerbegebiet Bernhardsmüh erlauben insbesondere keinen Rückgriff auf andere Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG. Die räumliche Nähe eröffnet die Möglichkeit einer kosteneffizienten Nutzung durch die Verlegung eines eigenen Kabels sowohl zum Gewerbegebiet als auch zur Energiewandlungsanlage, wodurch die Kosten für die Kabellänge weiter optimiert werden. Die direkte Anbindung an eine Energiewandlungsanlage minimiert die Kosten der Wasserstoffproduktion und der nachfolgenden Produkte erheblich, indem sie Infrastrukturkosten senkt und lokale Netzstrukturen entlastet. Zusätzlich erhöht die Nähe zu den Bedarfsorten die Akzeptanz der Erzeugung und bietet einen direkten Nutzen für die Anwohner:innen und die Gemeinde.

Auswirkung der Planung auf umweltrelevante Schutzgüter

Die ermittelten Umweltbelange wurden im Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a und Anlage 1 BauGB dargelegt und bewertet. Die Inhalte beziehen sich konkret auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Untersuchungsgegenstände sowie räumlich auf den Änderungsbereich der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung.

Bewertet wurde sowohl die Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planung als auch die Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verminderung und Ausgleich bzw. Ersatz. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan insbesondere auf regional erheblich nachteilige Umweltauswirkungen.

Für den Änderungsbereich wurden im Jahr 2024 eine Biotoptypenkartierung, Strukturkartierungen sowie faunistische Untersuchungen zu verschiedenen Arten bzw. Artgruppen durchgeführt, die dem Umweltbericht als Anlagen beigefügt sind. Die Ergebnisse stellen somit aktuelle Datengrundlagen dar, welche die Bearbeitung des Umweltberichtes und die Bewertung der Flächen maßgeblich beeinflussen. Zusätzlich wurden zur Beurteilung der Realnutzung im Raum aktuelle Daten des Digitalen Basis-Landschaftsmodells (ATKIS DLM, verfügbarer Stand 2023) verwendet. Auch der Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming (2010) und das Landschaftsprogramm Brandenburg (2001) einschließlich Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“ (2022) wurden als maßgebliche Quellen für die Bestandserfassung und Bewertung herangezogen.

Entsprechend der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung stellen sich die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie folgt dar:

Schutzgut Mensch

Die geplante Sonderbaufläche ist grundsätzlich mit dem Schutzgut Menschen und dessen Gesundheit vereinbar. Die bestehenden Flächennutzungen (Forst- und Landwirtschaft) im Änderungsbereich bleiben überwiegend erhalten. Die potenziell von Beeinträchtigungen betroffenen Siedlungsflächen weisen nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichende Abstände zum Änderungsbereich auf. Im Hinblick auf schutzgutbezogene Auswirkungen des Anlagenbetriebs (z. B. durch Schallemissionen oder Schattenwurf) werden bei vorliegender konkreter technischer Planung entsprechende Gutachten vorgelegt.

Für die Nutzung des regional bedeutsamen Wanderweges „Baruther Linie“ können baubedingte Beeinträchtigungen auftreten. Hierzu werden bereits entsprechende Abstimmungen durchgeführt, um mögliche temporäre Lösungen (z. B. eine kleinräumige Verlegung des Wanderweges während der Bauarbeiten) zu finden. Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind somit voraussichtlich vermeidbar.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Eingriffe in besonders geschützte Bereiche, insbesondere gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen, Wälder mit schutzgutrelevanter Waldfunktion oder Standorte geschützter Pflanzenarten, lassen sich voraussichtlich durch eine geeignete Standortwahl bzw. unter Berücksichtigung von Maßnahmen vermeiden. Maßgebliche Eingriffe in Biotope entstehen voraussichtlich auf gering bis mittel bedeutsamen Biotoptypen. Alle bau- und anlagebedingten Eingriffe werden bei Vorliegen der konkreten Anlagenplanung im Rahmen der Biotopwertbilanz innerhalb der Eingriffsregelung ermittelt und durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Sofern Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope nicht vermeidbar wären, so bedarf es auf der nachfolgenden Genehmigungsebene entweder der Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG. Die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Hinsichtlich des Biotopverbunds ist nicht auszuschließen, dass der auf der Sonderbaufläche geplante Windpark mit mehreren WEA als Barriere für Vogelarten wirkt. Es befinden sich sowohl Korridore als auch Verbundflächen im Änderungsbereich, die u. a. anhand der Lebensraumsprüche des Schwarzstorchs ausgewiesen wurden. Zudem befindet sich im Südwesten des Änderungsbereichs ein Gebiet für gefährdete Großvogelarten. Da sich die ausgedehnte Verbundfläche des Biotopverbunds nördlich des Änderungsbereiches großflächig fortsetzt, wird davon ausgegangen, dass mobile Arten (insbesondere Avifauna) die nördlichen Waldbereiche als Korridore weiterhin nutzen bzw. in diese ausweichen könnten.

Schutzgut Boden und Fläche

Im Änderungsbereich kommen fast flächendeckend Böden mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt vor. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden bzw. Fläche erfolgt unter der Annahme der maximalen Anzahl von 24 zu errichtenden WEA innerhalb des ca. 583 ha großen Änderungsbereichs vergleichsweise kleinflächig auf ca. 9,36 ha (dies entspricht ca. 1,6 % des Änderungsbereichs), sodass die Böden ihre Funktionen (z. B. Puffer- und Filterfunktion) im Gesamtkontext weiterhin erfüllen können. Eine Kompensation der (teil)versiegelten Flächen erfolgt multifunktional über die Biotopwertbilanz innerhalb der Eingriffsregelung bei Vorliegen der konkreten Anlagenplanung.

Eine Beanspruchung von Böden mit besonderer Archivfunktion kann aufgrund ihrer großflächigen Ausprägung innerhalb des Änderungsbereichs voraussichtlich nicht vermieden werden. Sofern eine dauerhafte Inanspruchnahme von diesen Böden durch die konkrete Anlagenplanung nicht vermieden werden kann, ist die besondere Funktion über einen Kompensationsfaktor in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Beanspruchung vereinzelt vorkommender Bodenschutzwälder kann voraussichtlich durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden.

Bauzeitlich sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und durch eine ordnungsgemäße Bauausführung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch die Planung zur Errichtung von WEA innerhalb des Änderungsbereichs sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des betroffenen Grundwasserkörpers (Dahme 3) zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer ist grundsätzlich durch eine geeignete Standortwahl in der Anlagenplanung vermeidbar.

Auch bauzeitlich sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und durch eine ordnungsgemäße Bauausführung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der zu erwartenden, nur kleinflächigen Versiegelung durch die Errichtung von WEA innerhalb des Änderungsbereichs und den damit verbundenen Rodungen von Gehölzen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft. Ausgewiesener Klimaschutzwald ist im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Durch den angestrebten Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien (Windenergie) ist in Zukunft mit positiven Auswirkungen auf das Klima zu rechnen.

Schutzgut Landschaft

Durch die Anlage und den Betrieb von WEA mit einer Höhe über 200 m sind markante Veränderungen der Landschaft zu erwarten. Diese Veränderungen sind dauerhaft. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft sowohl im unmittelbaren

Nahbereich als auch teilweise in weiter entfernt liegenden offenen Landschaftsbereichen der Luckenwalder Heide und im Baruther Tal zu rechnen. Für diesen Eingriff in das Landschaftsbild entsteht voraussichtlich ein erheblicher Kompensationsbedarf.

Der Änderungsbereich liegt vollständig und weitere betroffene Landschaftsbereiche liegen teilweise innerhalb des LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“. Dies ist wegen § 26 Abs. 3 BNatSchG unschädlich. Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem LSG nicht verboten, wenn sich der Standort der Anlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Dies gilt gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten LSG entsprechend, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG (2,2 % bis zum 31. Dezember 2032) oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Weder der Flächenbeitragswert von 2,2 % noch ein Teilflächenziel ist vorliegend erreicht. Darüber hinaus werden Verbote nach § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung von den voraussichtlichen Nutzungen im Änderungsbereich nicht berührt. Insofern wären lediglich die Genehmigungsvorbehalte nach § 4 Abs. 2 LSG VO maßgeblich.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Änderungsbereich ermöglicht eine grundsätzlich konfliktfreie Anlagenplanung hinsichtlich der vorliegenden Bodendenkmale durch eine geeignete Standortwahl in der Anlagenplanung bzw. ausreichende Abstandsflächen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Bodendenkmale sind nicht zu erwarten. Der raumbedeutsame historische Stadtkern von Baruth/Mark wird aufgrund der Entfernung von 4,5 km zum Änderungsbereich und der zwischenliegenden Forstflächen voraussichtlich nicht durch zukünftige WEA überprägt. Eine abschließende Einschätzung kann jedoch erst bei Vorliegen der konkreten Anlagenplanung erfolgen.

Auswirkungen auf die sonstigen Sachgüter können voraussichtlich ebenfalls durch eine angepasste Standortwahl und entsprechende technische Maßnahmen vermieden werden.

Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Vom 24.06.2024 bis 24.07.2024 wurde der Vorentwurf der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Windpark Mückendorf“ frühzeitig öffentlich ausgelegt. Zudem wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im gleichen Zeitraum beteiligt. Öffentliche und private Belange wurden gem. § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt.

Vom 06.05.2025 bis zum 09.06.2025 lagen der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung inklusive Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Parallel dazu wurden vom 06.05.2025 bis zum 09.06.2025 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Im Ergebnis der Abwägung der Umweltbelange mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen wurden die Planzeichnung sowie die Begründung mit Umweltbericht redaktionell geändert bzw. ergänzt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse, zunächst aus der Behördenbeteiligung und anschließend aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, dargestellt. Ergänzend hierzu können bei der Stadt Baruth/Mark die Abwägungsbeschlüsse eingesehen werden.

Standortalternativen

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth – Änderungsbereich „Windpark Mückendorf“ erfolgte eine Standortalternativenprüfung für das Gemeindegebiet der Stadt Baruth/Mark.

Alle geprüften Flächen wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Windparkstandort für das Gesamtkonzept „Energie für Baruth“ betrachtet.

Innerhalb des Gesamtprojektes „Energie für Baruth“ werden 200.000 MWh/a Strom zur Versorgung eines Teils des Gewerbegebietes „Bernhardsmüh“, 110.000 MWh/a für die Energiewandlungsanlage (Elektrolyseanlage) sowie 5.000 MWh/a für die Wärmeversorgung benötigt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ergibt sich ein erforderlicher Anlagenpark von mind. 21 WEA an einem Standort und eine Mindestfläche für das Plangebiet von rund 510 ha.

Für die Realisierung des Gesamtkonzeptes "Energie für Baruth" und damit auch für die langfristige Versorgungssicherheit der Anwohnenden und lokaler Industrie der Stadt Baruth/Mark ist die Umsetzung eines Windparks in nächster Nähe zum Gewerbegebiet "Bernhardsmüh" entscheidend. Die betrachteten Potenzialflächen *Paplitz* und *Horstwalde* sowie die Weißflächen *Paplitz Nord* und *Mückendorf Ost/Radeland* sind insbesondere aufgrund ihrer Flächengröße für die Realisierung des Gesamtprojektes zu klein dimensioniert und folglich ungeeignet.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden verschiedene Anregungen sowie Stellungnahmen vorgebracht. Mehrheitlich wurden Stellungnahmen ohne grundsätzliche Bedenken gegen die Planung geäußert. Im Wesentlichen bezogen sich die Stellungnahmen auf folgende Themen:

Regionalplanung

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurde eingewendet, dass das geplante Vorhaben außerhalb des „Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027“ liegt und somit nicht mit der aktuellen Regionalplanung vereinbar sei. Da der Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung entfaltet und es sich somit um eine reine „Positivplanung“ handelt und zudem Bauleitpläne, die nach § 30 BauGB Baurecht für Windenergieanlagen schaffen, nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans stehen, wurde den Bedenken nicht gefolgt.

Zum Erreichen der Flächenbeitragsziele bis 2032 sind weitere Flächen für Windenergie auszuweisen, auch außerhalb von Vorranggebieten.

Landschaftsplan

Auf Einwendung des Landkreises Teltow-Fläming – Untere Naturschutzbehörde wurde der Landschaftsplan von 2001 im Kontext der Flächennutzungsplanänderungen fortgeschrieben. Der Landschaftsplan entspricht somit den aktuellen Gegebenheiten von Natur und Landschaft und wurde in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Zweckbestimmung Sonderbaufläche

Der Landkreis Teltow-Fläming – Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung hinterfragt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Zweckbestimmung „Windkraftnutzung in Verbindung mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung“. Es wird eine Konkretisierung gefordert, da bauliche und land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sich dem Grundsatz nach ausschließen. Dem wurde gefolgt und die Zweckbestimmung „Windenergie“ entsprechend dem Bebauungsplanverfahren vereinheitlicht.

Erschließung

Die Anbindung des Änderungsbereichs über die Chausseestraße – östlich des Siedlungskerns von Mückendorf – wurde klarstellend in der Begründung ergänzt, da die Anbindung aus Sicht des Landesbetriebs Straßenwesen des Landes Brandenburg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht hinreichend aus den Planunterlagen hervorging.

Denkmalschutz und Bodendenkmale

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abteilung Bodendenkmalpflege merkt an, dass im Änderungsbereich derzeit vier Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg registriert sind. Die Bodendenkmale in Bearbeitung 131457, 131459 und 131461 wurden zusätzlich zum eingetragenen Bodendenkmal 131264 nachrichtlich übernommen.

Der Änderungsbereich befindet sich zudem innerhalb des Gebiets einer ehemaligen Kriegsstätte im Sinne der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten vom 31. März 2014 (GVBl. 11/14, [Nr. 20]). Aus ordnungsbehördlicher Sicht ergingen Hinweise, die zur Klarstellung der Umgangsweise in die Begründung aufgenommen wurden.

Tourismus und Erholung

Der Landkreis Teltow-Fläming – SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität verweist auf das Erfordernis den Umgang bezüglich des regionalbedeutsamen Wanderwegs „Baruther Linie“, welcher den Änderungsbereich quert, zu benennen. Im Rahmen der Begründung wurde demnach dargelegt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung vermeidbar sind und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens näher beschrieben werden. Auf der Betrachtungsebene des FNP sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wasserschutzgebiet

Der Landkreis Teltow-Fläming – Umweltamt/ Wasser, Boden, Abfall weist darauf hin, dass der Änderungsbereich überwiegend in den Trinkwasserzonen III und IV des Wasserwerks Lindenbrück liegt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter, unter anderem auf das Schutzgut Wasser, wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Zudem erfolgte ein Hinweis zum Umgang mit Oberflächengewässern, weshalb im Bereich des Mückendorfer Grabens im Änderungsbereich das „Schutzgebiet für Oberflächengewässer“ als Fläche für die Wasserwirtschaft nachrichtlich übernommen wurde. Die gesetzlichen Regelungen für Oberflächengewässer werden beachtet und eingehalten.

Natur- und Landschaftsschutz

Die erforderliche Umweltprüfung wurde nach der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt und die Ergebnisse im Rahmen der förmlichen Beteiligung ausgelegt bzw. übermittelt. Schärfungen und tiefergehende Ausarbeitungen, insb. hinsichtlich des Landschaftsbildes, erfolgen im Bebauungsplanverfahren im Rahmen des Umweltberichts. Auf der Betrachtungsebene des FNP sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiet

Die Ablehnung von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet sowie in Waldgebieten wurde zur Kenntnis genommen. In Anbetracht fehlender Flächenalternativen und der Tatsache, dass der Bundes- und Landesgesetzgeber zum Erreichen der Flächenziele Windenergie in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht, wird die Errichtung des Windparks für das Konzept „Energie für Baruth“ als höhergewichtig abgewogen. Die Betroffenheit von Waldflächen und die Anforderungen nach LWaldG werden in den nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungsplan, Genehmigungsverfahren für

Windenergieanlagen nach BImSchG) insbesondere durch Erstellung des Antrags auf Waldumwandlung vollständig berücksichtigt.

Artenschutz

Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände können erst im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vertieft untersucht werden. Auf der Betrachtungsebene des FNP sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Weitere Anmerkungen und Hinweise

Der Landkreis Teltow-Fläming – SG Kreisentwicklung weist auf fehlende Darstellungen und eine Korrektur der nachrichtlichen Übernahmen hin. Die Legende der Planzeichnung wurde vervollständigt, so dass alle in dem Planausschnitt erkennbaren Darstellungen erklärt werden. Da die Darstellungen innerhalb des Änderungsbereiches vollständig in der Legende enthalten sind, konnte die Planänderung bereits zur förmlichen Beteiligung vollumfänglich nachvollzogen werden. Die Signatur für die Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung wurde zudem auf die Stellungnahme hin vereinheitlicht und die Flächen für den überörtlichen Verkehr (Bahn), die örtlichen Hauptverkehrszüge (örtliche Hauptverkehrsstraße) sowie die Flächen für die Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen als Plandarstellungen und nicht länger als nachrichtlichen Übernahmen aufgenommen.

Die Verfahrensvermerke wurden nicht gekürzt, da die vollständige Auflistung in der Gemeinde üblich ist. Die bisher fehlenden Daten zum Verfahrensablauf wurden mit Fortlauf des Verfahrens ergänzt.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden 247 Stellungnahmen in der förmlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht. Zahlreiche Stellungnahmen waren gleichlautend, so dass insgesamt 22 verschiedene Typen von Stellungnahmen ermittelt wurden, davon 12 Einzelstimmungen (von jeweils einer Person) und 10 inhaltsgleiche Sammelstimmungen (von zwei bis 57 Personen). Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Wesentlichen bezogen sich die Stellungnahmen auf folgende Themen:

Landwirtschaftliche Flächen

Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird kritisch angemerkt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind die Anlagen noch nicht verortbar, es werden jedoch voraussichtlich nur Einzelanlagen diese Flächen tangieren. Je Anlage werden knapp 700 m² Fläche für die Hauptanlage (vollversiegelt) in Anspruch genommen. Die genauere Betrachtung erfolgt durch die Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren. Auf der Betrachtungsebene des FNP sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Immissionsschutz und Schutz der Gesundheit

Es wurden insbesondere Bedenken gegenüber der Lärmbelastung durch Schall- und Infraschallimmissionen geäußert. Die Geräuschentwicklung wird im Rahmen des Schallgutachtens im Bebauungsplanverfahren sowie erneut im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft. Gesundheitliche Schäden durch von Windenergieanlagen erzeugten Infraschall konnten bislang wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden. (Themenpapier I Lärm und Infraschall, Umweltbundesamt, 2021; Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit, LfU Bayern, 2022). Auf der Betrachtungsebene des FNP sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Weiterhin wurde eingewendet, dass gesundheitliche Belastungen durch die Verbauung von Glasfaser entstehen könne. Der Abrieb von Rotorblättern ist aufgrund moderner Materialtechnologien und strenger Umweltauflagen minimal. Windenergieanlagen unterliegen regelmäßigen Wartungen, um Materialverschleiß zu überwachen und zu minimieren.

Weitere Bedenken bestehen hinsichtlich einer Belastung durch Schattenwurf. Die Anlagen liegen mindestens 1 km von einer Wohnbebauung entfernt. Berechnungen der Schattenwurfzeiten entsprechend den Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI). Eine weitergehende Untersuchung erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Auf der Betrachtungsebene des FNP sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Natur- und Landschaftsschutz

Den Stellungnahmen über die geäußerte Unvereinbarkeit des Vorhabens mit geltendem Naturschutzrecht und dem Zweifel an der Umweltverträglichkeit und damit an der Genehmigungsfähigkeit, wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung (Kap. 6.5) ist dargelegt, inwiefern erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG eintreten. Im Zuge der Planungskonkretisierung auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens kann eine vertiefende Betrachtung zu den Schutzgütern erfolgen.

Die konkreten FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen erfolgen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren anhand der flächenscharfen Abgrenzung der Baufenster der einzelnen Windenergieanlagen.

Weitere Anmerkungen und Hinweise

Auch sicherheitstechnische Risiken wurden über Stellungnahmen geäußert, insbesondere die Waldbrandgefahr. Auf den nachfolgenden Planungsebenen wird ein Brandschutzkonzept erstellt.

Zudem wurde die Befürchtung einer Wertminderung der anliegenden Grundstücke vorgebracht. Die Eigentümerbelange wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Belange der Eigentümer müssen jedoch im Verhältnis zum Ausbau der erneuerbaren Energien zurückstehen. Wertminderungen sind auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keine wesentlichen öffentlichen und privaten Belange beeinträchtigt werden. Aus Sicht des Planungsträgers ist davon auszugehen, dass nach Umsetzung der im nachgeordneten Verfahren vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ersatz von Eingriffen keine erheblichen Beeinträchtigungen von umweltrelevanten Schutzgütern infolge dieser Bauleitplanung verbleiben werden. Der vorliegende Standort wurde nach Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ausgewählt.